



# Hebesatzsatzung

## Präambel

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes – KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1119) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes sowie des § 25 des Grundsteuergesetzes in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Marpingen am 10. Dezember 2024 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

### § 1

#### 1. Grundsteuer

a) Grundsteuer A - für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke und Betriebe 285 v.H.

b) Grundsteuer B - für die übrigen Grundstücke 300 v.H.

2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 400 v.H.

### § 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2025 in Kraft.

Marpingen, 10.12.2024

gez.  
(Siegel)  
Volker Weber  
Bürgermeister

Auf die Bestimmungen des § 12 Abs. 6 Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt des Saarlandes Seite 682) wird hingewiesen. Danach gelten Satzungen ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig, auch wenn sie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind.